

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das**

**Naturschutzgebiet  
"Segelfluggelände Eudenbach"**

**Städte Bad Honnef und Königswinter,  
Rhein-Sieg-Kreis  
vom**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.933 ff.) und der §§ 12, 15 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) (SGV. NRW. 2060) in den jeweils geltenden Fassungen verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- (2) Das Gebiet umfasst ein überwiegend als Grünland genutztes Gebiet. Es handelt sich dabei um ein Segelfluggelände und um Teilbereiche der in Nordrhein-Westfalen gelegenen, als "Musserheide in den verkauften Morgen" und "Musserheide in den Kaminsmorgen" bezeichneten Flächen.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Segelfluggelände Eudenbach".

## **§ 2**

### **Abgrenzung des Schutzgebietes**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 47,8 ha und umfasst in der Stadt Bad Honnef in der Gemarkung Aegidienberg die Flur 23 sowie in der Stadt Königswinter in der Gemarkung Oberhau die Flur 6.  
Beide Fluren sind jeweils teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Amtliche Basiskarte) flächendeckend grün dargestellt. Das vegetationskundlich wertvolle Grünland ist mit einer Kreuzschraffur gekennzeichnet.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann
  - a) als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln - höhere Naturschutzbehörde,
  - b) als Zweitausfertigung  
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises - untere  
Naturschutzbehördewährend der Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 3**

### **Schutzzweck des Gebietes**

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
- von magerem Grünland, vorwiegend von Mager- und Borstgrasrasen, sowie von feuchtem Grünland,
  - eines großen zusammenhängenden, überwiegend extensiv genutzten Grünlandbereiches,
  - von Heideflächen,
  - als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Pflanzen magerer Grünlandstandorte (z.B. Lungenenzian, Borstgras), Vogel- (z.B. Feldlerche, Wiesenpieper) und Insektenarten (z.B. Schachbrettfalter, Sechsfleck-Widderchen);
- b) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Vorkommens eines großflächigen, vorwiegend extensiv genutzten Grünlandbereiches, insbesondere auch aufgrund der herausragenden Bedeutung im landesweiten Biotopverbund.

#### § 4

#### Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu beseitigen, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, sowie Einfriedungen aller Art,

ausgenommen sind:

- ortsübliche Weidezäune für Nutztiere außerhalb vom Segelfluggelände und der Zaun um das Segelfluggelände,
- das Abstellen mobiler Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs;
- die Errichtung von kurzzeitigen Pferchungen mit mobilen Weidezäunen außerhalb der Flugbetriebsflächen,
- die Errichtung von kurzzeitigen Pferchungen mit mobilen Weidezäunen innerhalb der Flugbetriebsflächen mit schriftlicher Zustimmung des Flugplatzbetreibers, die Zustimmung ist unter Angabe von Ort und Zeitspanne der Pferchung einzuholen;

2. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

ausgenommen sind:

- gesetzlich vorgeschriebene Schilder,
- flugbetrieblich notwendige feste oder mobile Kennzeichnungen bzw. Vermarkungen im Segelfluggelände,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen;
6. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
7. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen,  
ausgenommen sind:
  - Jagdhunde im jagdlichen Einsatz;
  - Hüte- und Hirtenhunde im Einsatz bei Beweidungsgängen;
8. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
9. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
10. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
11. Camping-, Lager- oder Stellplätze sowie Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern zu unterhalten oder bereitzustellen;

12. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
13. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
14. Flugmodelle einschließlich Drohnen im Segelfluggelände zu starten, zu landen und das Flugplatzgelände zu überfliegen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:
- Drohnenflüge für das Naturschutzmanagement,
  - Drohnenflüge für Erkundungen oder Dokumentationen aus öffentlichem Interesse, wenn der Schutzzweck im Einzelfalle nicht berührt und die schriftliche Zustimmung des Flugplatzbetreibers eingeholt wird;
15. Mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern und Paragleitern über das beim Inkrafttreten der Verordnung zulässige Maß hinaus zu starten oder zu landen;
16. die bestehenden Start-, Lande- und Rollbahnen (Taxiways) auszudehnen, zu ändern, neu anzulegen sowie bestehende Rollbahnen zu befestigen oder anderweitig auszubauen,  
ausgenommen sind:
- von der Luftaufsichtsbehörde verfügte Verlagerungen der vermarkten Anfangs- und Endpunkte der Start- und Landebahnen;
17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser und Abwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

die Einleitung von Niederschlagswasser;

19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern, aufzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
21. Düngemittel zu lagern oder Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;
22. Brach- und Grünlandflächen sowie bislang nicht genutzte Flächen (z.B. Wegraine) umzubrechen, durch andere umbruchslose Verfahren umzuwandeln oder in eine andere Nutzungsart zu überführen;
23. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
24. Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,  
ausgenommen ist:  
das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG;
25. Bienenvölker aufzustellen,  
Ausnahmen können zugelassen werden:  
Außerhalb vom Segelfluggelände, soweit wildlebende Insektenarten nicht beeinträchtigt werden;

26. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;

27. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Luderplätze und Wildfütterungen anzulegen oder vorzunehmen sowie Ablenkungsfütterungen und Kirsungen zu errichten;

28. Ansinrichtungen zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind:

offene Ansinleitern außerhalb von Feuchtgebieten, vegetationskundlich wertvollen Grünlandes und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW,

Ausnahmen können zugelassen werden für:  
geschlossene Kirseln.

- (3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 und § 5 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

## § 5

### **Ergänzende Verbote für das vegetationskundlich wertvolle Grünland**

In den als vegetationskundlich wertvolles Grünland gekennzeichneten Flächen ist es - über § 4 hinaus - insbesondere verboten:

- a) Pflegeumbrüche durchzuführen;
- b) die Flächen mehr als 2-mal jährlich zu mähen, mit Großvieh zu beweiden oder mit Schafen und/oder Ziegen zu überweiden,  
ausgenommen sind:  
die Maßnahmen entsprechend dem mit der unteren Naturschutzbehörde im Detail abgestimmten Mahdplan vom Mai 2014 der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis (zuletzt aktualisiert im September 2018);
- c) die nächtliche Bewirtschaftung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01.03. - 15.07. jeden Jahres durchzuführen;  
ausgenommen ist:  
– die Beweidung;
- d) Pflegearbeiten wie schleppen oder walzen nach dem 01.04. durchzuführen;
- e) Nachsaaten - hierzu gehört jedwede Ausbringung von Saatgut - vorzunehmen,  
Ausnahmen können zugelassen werden:  
bei erheblichen Beeinträchtigungen der Grasnarbe z.B. bei Schädlingsbefall, Wildschäden oder einem Flugunfall;
- f) Düngemittel (einschließlich Festmist, Gülle und Klärschlamm) aufzubringen;
- g) Pflanzenschutzmittel auszubringen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
die punktuelle Beseitigung von invasiven, gebietsfremden oder aus anderen Gründen problematischen Arten, z.B. Ackerkratzdistel und Stumpfbältrigem Ampfer

## § 6

### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie die Bestimmungen der § 44 BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

## § 7

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 und 5 bleiben:

- (1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 7, 18, 20 - 22, 25 und 26 sowie der Verbote des § 5;
- (2) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Absatz 2 Nummer 7, 24, 27 und 28;
- (3) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- (4) die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzung als Fluggelände

einschließlich der Aus- und Fortbildung sowie Überprüfungsflüge der Bundesgrenzschutz-Fliegergruppe in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote des § 5 bleiben nur dann unberührt, wenn die Bewirtschaftungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange der Flugsicherheit mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4, 15 und 16;

- (5) die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzung als Modellfluggelände in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 16;
- (6) die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege, sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
- (7) die notwendige Wartung und Unterhaltung der Drainageleitungen zur Aufrechterhaltung der Nutzung des Fluggeländes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- (8) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Dazu gehören auch Rettungs- und Rückholmaßnahmen außerhalb der Start- und Landebahnen in Notfällen. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- (9) weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
- (10) die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen und

Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

- (11) die Durchführungen von Veranstaltungen, die dem Schutzzweck der Verordnung nicht entgegenstehen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 und § 5 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt.
- (3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Segelfluggelände Eudenbach", Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 29.04.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 20 vom 17.05.2004) wird aufgehoben.

**Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG**  
**in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln

-Höhere Naturschutzbehörde-  
- 51.1-1-SU/Segelflug-Eudenbach -  
Köln, den

---

(Walsken)  
(Regierungspräsidentin)

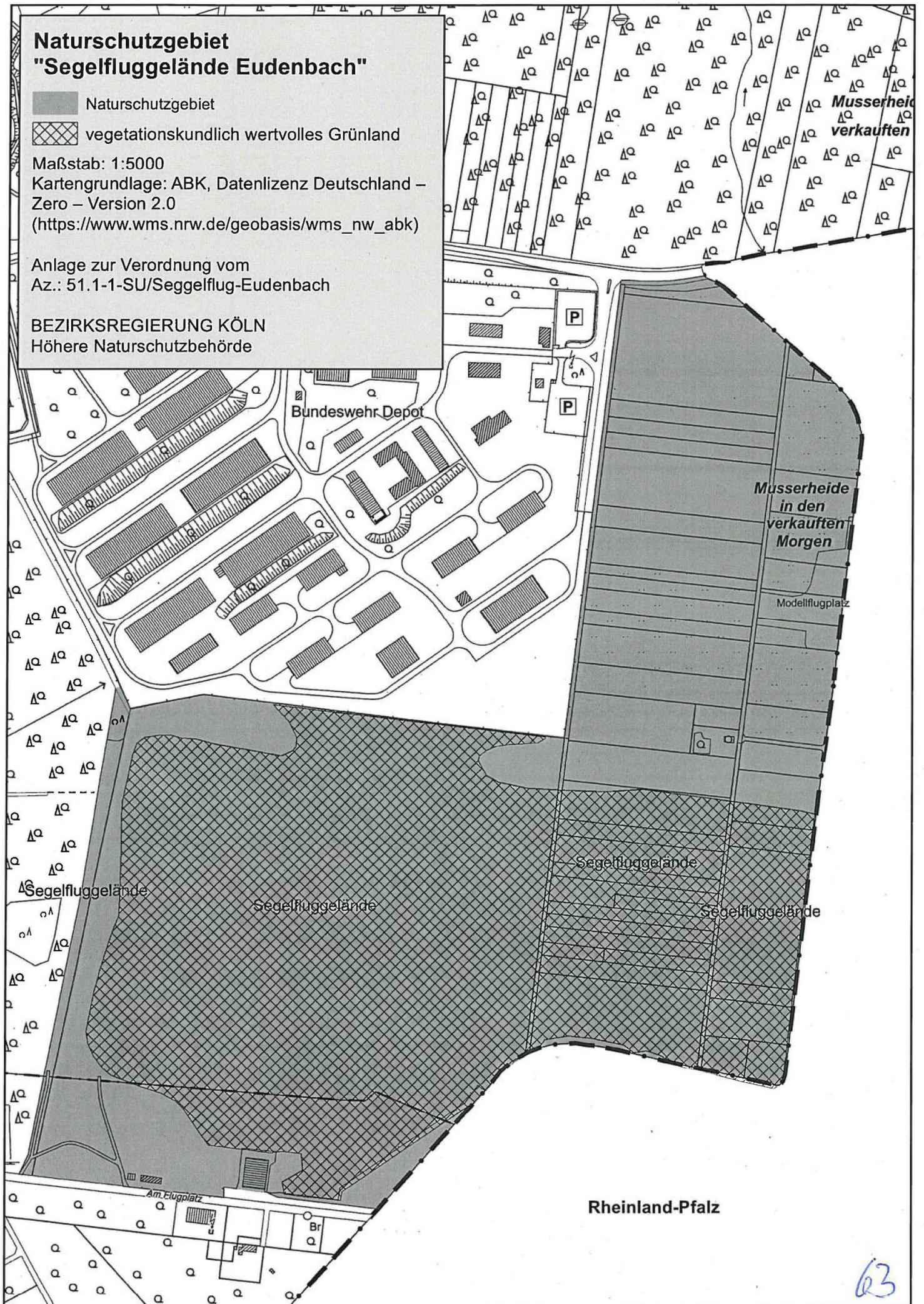
# Naturschutzgebiet "Segelfluggelände Eudenbach"

-  Naturschutzgebiet
-  vegetationskundlich wertvolles Grünland

Maßstab: 1:5000  
Kartengrundlage: ABK, Datenlizenz Deutschland –  
Zero – Version 2.0  
([https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_abk](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk))

Anlage zur Verordnung vom  
Az.: 51.1-1-SU/Segelflug-Eudenbach

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN  
Höhere Naturschutzbehörde



Rheinland-Pfalz

63